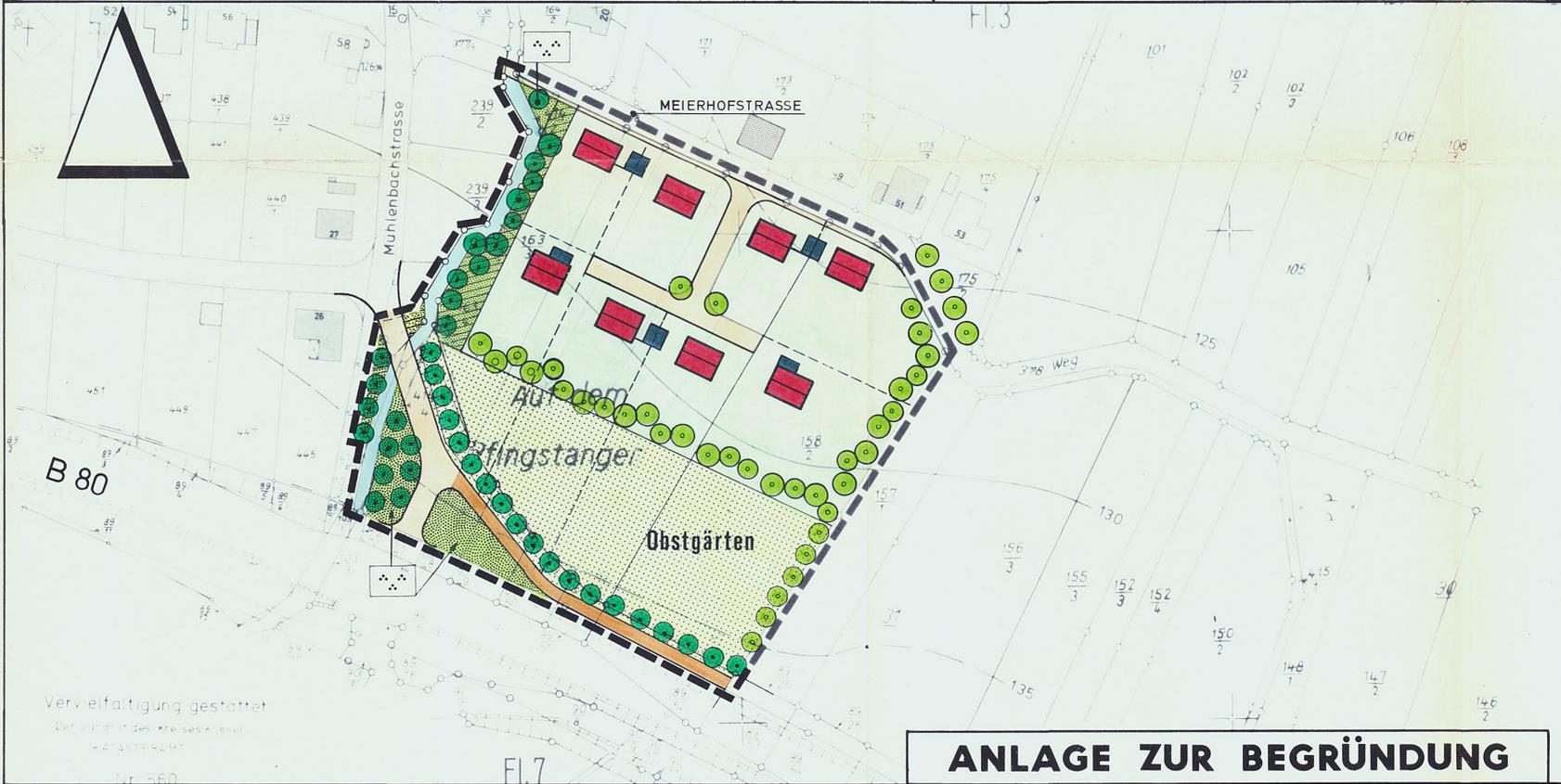


### BEBAUUNGSPLAN NR.7



### ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG

**FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

FREISTEHENDE GEBÄUDE	600	m <sup>2</sup>
ANBAU AN EINER GRENZE	—	m <sup>2</sup>
ANBAU AN ZWEI GRENZEN	—	m <sup>2</sup>

**GESCHOSSZAHL**

WENN IM RAHMEN DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER VORSCHRIFTEN DER HESS. BAUORDNUNG KELLER- UND DACHGESchosSE ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSSE ENTSTEHEN, WERDEN DIESE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, SOFERN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL UND DIE FESTGESETZTE TRAUFGHÖHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

DIE GRUNDFLÄCHENZAHL GILT NUR, SOWEIT IM PLAN NICHT KLEINERE ÜBERBAUBARE FLÄCHEN DARGESTELLT SIND.

DACHGAUBEN SIND AB EINER DACHNEIGUNG VON 35° ZULÄSSIG. FARBE DER DACHEINDECKUNGEN ZIEGELROT BIS ROTBRAUN.

FÜR DIE WOHNBEBAUUNG IM MI-GEBIET WIRD PASSIVER LÄRMSCHUTZ (DOPPELVERGLASUNG DER FENSTER) FESTGESETZT.

DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN SIND MIT BAUM UND STRAUCH LANDSCHAFTSGERECHTER LAUBHOLZARTEN (OBSTGEHÖLZE SIND ZUGELASSEN) AUSREICHEND DICHT (MINDESTENS 10m GRUNDSTÜCKSBREITE 2 LAUBBÄUME UND 8 STRÄUCHER) UND DAUERHAFT ABZUPFLANZEN. FORMGESCHNITTENE HECKEN SOWIE HELLE UND LEUCHTENDE EINFRIEDIGUNGEN SIND NICHT ZUGELASSEN. IMMERGRÜNE ARTEN DÜRFEN DEN ANTEIL VON 30% NICHT ÜBERSCHREITEN. 8/10 DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU NUTZEN UND ZU UNTERHALTEN. JE ANGEFANGENE 100m<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE IST MINDESTENS EIN LAUBBAUM UND JE ANGEFANGENE 500m<sup>2</sup> EIN GROßKRONIGER LAUBBAUM (MINDESTENS 10m HÖHE) ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

**EINFRIEDIGUNGEN**

ZUR VERKEHRSFLÄCHE HIN RASENKANTENSTEINE ODER ÄHNLICHE EINFASSUNGEN BZW. MAUERN MIT NATURSTEINANSICHTEN BIS 0,30m HÖHE IN VERBINDUNG MIT LEBENDEN HECKEN. SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN BIS 1,20m HÖHE IN VERZINKTEM ODER GRÜNEM MASCHENDRAHT ODER SENKRECHTER HOLZLATUNG PFOSTEN AUS EISEN VERZINKT ODER GRÜN GESTRICHEN BZW. AUS HOLZ ODER ANDEREM MATERIAL IN BRAUNEM FARBTON.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**MI** MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGR (BSP)  
II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (BSP)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE  
△ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

■ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

--- BAULINIE (ZWINGENDER ANBAU)  
— BAUGRENZE (EINZURÜCKTRETEN PARALLEL ZUR HAUPTGEBÄUDERICHTUNG IST ZULÄSSIG)

DACHFORMEN

S=SATTELDACH, W=WALMDACH, F=FLACHDACH

VERKEHRSFLÄCHEN

■ STRASSENVERKEHRSFLÄCHE  
■ FUSSWEG

GRÜNFLÄCHEN

■ GRÜNFLÄCHE ■ PRIVATE GRÜNFLÄCHE (GARTENLAND)  
■ PARKANLAGE ● BÄUME ZU PFLANZEN  
● BÄUME ZU ERHALTEN

ERLÄUTERUNG DER PLANFESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG
GRUNDFLÄCHENZ.	GESCHOSSFLÄCHENZ.
MAX. TRAUFGHÖHE	TALSEITIG

SÖNSTIGE PLANZEICHEN

--- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBER.  
- - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
■ FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND OBSTGÄRTEN  
← → FÜRST-, HAUPTGEBÄUDERICHTUNG  
— GRABEN

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

■ VORHANDENE BEBAUUNG  
— VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE  
- - - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE  
3/72 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG  
— HOHENLINIE

HINWEIS: BEI FUNDEN VON BODENDENKMALERN IST DAS LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN IN MARBURG UNVERZUGLICH ZU VERSTÄNDIGEN.

### RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESBAUGESETZ (BBauG), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO), PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO), HESS. BAUORDNUNG (HBO), VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN, GARAGENVERORDNUNG (GavO), HESS. NATURSCHUTZGESETZ (HENSatG)  
IN DER ZIT DER AUSLEGUNG BZW. DES RECHTSWIRKSAMWERDENS DES BEBAUUNGSPLANES GÜLTIGEN FASSUNG

### VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STÄDTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 19.1.1983

DER GEMEINDEVORSTAND / DER MAGISTRAT  
GEMEINDE OBERWESER  
LANDKREIS KASSEL  
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STÄDTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 18.1.1984

DER GEMEINDEVORSTAND / DER MAGISTRAT  
GEMEINDE OBERWESER  
LANDKREIS KASSEL  
BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 15.2.1984 BIS EINSCHLIESSLICH 15.3.1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER GEMEINDEVORSTAND / DER MAGISTRAT  
GEMEINDE OBERWESER  
LANDKREIS KASSEL  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMASS § 10 BBauG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG / STÄDTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 3.5.1984 BESCHLOSSEN WORDEN

DER GEMEINDEVORSTAND / DER MAGISTRAT  
GEMEINDE OBERWESER  
LANDKREIS KASSEL  
BÜRGERMEISTER

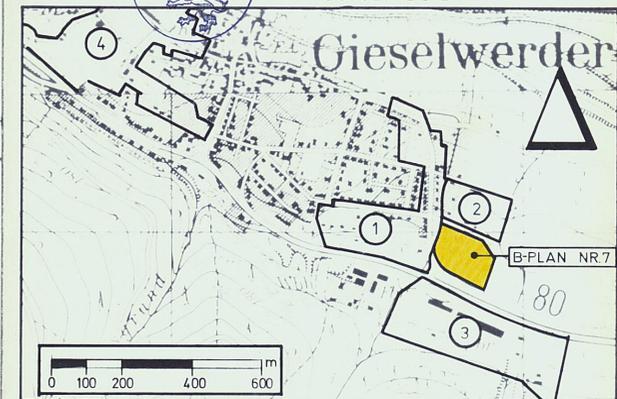
GENEHMIGUNGSVERMERKE DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

mit Verfügung vom 2. Okt. 1984  
34-61d04-01(11)-

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IN KASSEL  
Im Auftrag

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAR GEMASS HAUPTSATZUNG MIT ABBLAU DES 12. Okt. 1984 VOLLENDET MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH

DER GEMEINDEVORSTAND / DER MAGISTRAT  
GEMEINDE OBERWESER  
LANDKREIS KASSEL  
BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M 1 10000

**GEMEINDE OBERWESER, OT GIESELWERDER**  
**BEBAUUNGSPLAN NR.7**  
**"AUF DEM PFINGSTANGER"**

BEARBEITET 19.7.1983	JE.	MASSTAB
KREISPLANUNGSAMT KASSEL	ANDERUNGEN	
	9.8.1983	JE.
	13.2.84 BAN	
LEITER DES PLANUNGSAMTES		<b>1:1000</b>